

daß wenn sein Kahn nicht gänzlich verloren gegangen, dieser Umstand grade mehr für, als gegen die Gewährung seines Gesuchs sprechen müsse, weil, wenn er sich um den Kahn, welcher zerbrochen in dem Festungsgraben zu Vorgau gelegen, nicht bekümmert hätte, davon nach Verlauf eines Vierteljahres kein Bret mehr vorhanden gewesen sein dürfte, und er sodann die volle Entschädigung nach Höhe zweier Drittheile erhalten haben würde; diese seine Wachsamkeit und Anstrengung, wodurch er die Entschädigungssumme vermindert, könne ihm doch nicht zur Last gelegt und ihm deshalb die Entschädigung entzogen werden. Ebenso sei er nur durch ungünstige Conjunctionen und den Krieg, welcher ihn in seinen finanziellen Verhältnissen zurückgebracht, im Jahre 1819 genöthigt worden, das Schiffergewerbe vor der Hand einzustellen, den Kahn zu verkaufen und dem beschimpfenden Ausbruche eines Concurseß durch einen Accord mit seinen Gläubigern vorzubeugen; keinesweges habe er aber dasselbe aufgegeben, sondern sei noch im Besitze der, zu einem Kahne gehörigen Utensilien, und erwarte nur der höchsten Orts ihm zu gewährenden Entschädigung, um sich einen neuen Kahn anzuschaffen. Selbst der Stadtrath zu Pirna habe ihm unter dem 30. Januar 1826 bestätigt, daß er nur durch dieses Derangement zur Einstellung seines Schiffergewerbes und Verkauf seines Kahns genöthigt worden und er sich im Besitze der zur vollständigen Ausrüstung eines Elbkahns erforderlichen Utensilien an Segelwerk Tauen, Leinen, Ankern und dergleichen befinde, — allein demungeachtet sei er durch ein fernerweites Rescript der vormaligen Kriegsverwaltungskammer vom 17. März 1826 mit dem Bemerkten abfällig beschieden worden,

daß die von ihm anderweit aufgestellten Beweggründe zu Unterstützung seines frühern Gesuchs die Lage der Sache im Wesentlichen nicht veränderten, und es daher bei der vorigen Resolution bewenden müsse

Schon damals würde er sich dabei nicht beruhigt haben, allein mehre unglückliche Conjunctionen, und vornehmlich der Umstand, daß er seinen Gläubigern, bei dem mit ihnen geschlossenen Accord ein größeres Vergleichsquantum zugesichert, als er nach seinen Vermögensumständen gewähren können, hätten im Jahre 1827 den Ausbruch eines förmlichen Concurseß zu seinem Vermögen veranlaßt, dessen gütliche Ausgleichung erst vor einigen Jahren, durch Vermittelung seiner Ehefrau zu ermöglichen gewesen. — Er habe daher erst im Jahre 1838 dieser Angelegenheit weitre Aufmerksamkeit widmen, und sich am 29. Januar gedachten Jahres an das hohe Justizministerium mit der Bitte um Revision dieser Angelegenheit und Verabfolgung einer angemessenen Entschädigung, oder wenigstens um Verweisung auf dem geeigneten Rechtswege wenden können, welches ihm jedoch am 17. Febr. 1838 als Bescheidung eröffnet habe,

daß auf sein Gesuch nicht eingegangen werden könne, weil in Angelegenheiten, welche wie die vorliegende nach §. 6. der Bekanntmachung vom 2. Novbr. 1819 von der vormaligen Kriegsverwaltungskammer entschieden worden, nach §. 29. des Gesetzes über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 20. Jan. 1835 der Rechtsweg weiter nicht stattfindet.

Je weniger er sich indeß von der Gerechtigkeit und Billigkeit der angezogenen Entscheidungen überzeugen könne, desto mehr fühle er sich bewogen, sein Gesuch der Cognition der hohen Ständeversammlung zu unterwerfen, und sich darauf zu berufen, daß nach der Constitution Niemand verpflichtet sei, dem Staate sein Eigenthum ohne Entschädigung abzutreten,

daß sein Elbkahn nicht vom Feinde weggenommen, sondern auf Requisition der höchsten sächsischen Behörde zu Staatszwecken verwendet worden, und daß, wenn er davon einige Trümmer gerettet habe, dies nur mit Aufwand von Geld, Mühe und Zeit zu Gunsten der Staatscasse geschehen sei, ihm daher der Rechtsweg wohl nicht abgeschnitten werden dürfe.

Geht man nun zu einer nähern Beleuchtung des erhobenen Gesuchs über, so scheinen solchem schon im Allgemeinen die Bestimmungen der von der vormaligen Königl. Landes-Commission unter dem 2. Novbr. 1819 erlassenen Bekanntmachung (Gesetzb. S. 225.) entgegen zu treten, denn nach solcher sind auf ständischen Antrag von der hohen Staatsregierung alle, wegen des stattgehabten Kriegsaufwandes in Frage kommenden Entschädigungsansprüche, gleichviel ob sie bereits liquidirt oder noch nicht angemeldet gewesen, für niedergeschlagen erachtet worden; und obwohl nach §. 2. dieser Bekanntmachung nachträglich annoch solche Ansprüche zur Liquidation angenommen werden sollen, welche bis zum 5. Juni 1815 aus von inländischen Etappenbehörden an Individuen gerichtete Requisitionen erwachsen, mit denen ausdrückliche Zahlungsversprechen dieser Behörden verbunden gewesen, so ist doch auch für die Anmeldung solcher Forderungen der 31. Januar 1820 als Präklusivfrist festgesetzt, und im Voraus für spätere Anmeldungen die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgesprochen worden. Der Bittsteller Becker hat aber sein Gesuch um Entschädigung erst am 30. März 1825 erhoben und wenigstens in der vorliegenden Supplik sich bloß auf die Bemerkung beschränkt, daß der Ablieferung seines Elbkahns eine Requisition des von der damaligen Immediat-Commission hierzu beauftragten Fischer Gasse vorangegangen sei, ohne nachzuweisen oder nur zu erwähnen, daß jener Requisition die nach der Bekanntmachung vom 2. Novbr. 1819 erforderliche Zahlungszusicherung inserirt gewesen.

Die vormalige Kriegsverwaltungskammer hat indeß in der, unter dem 14. Juli 1825 ertheilten Bescheidung nicht einmal diese formellen Mängel zur Rüge gebracht, sondern ihre abfällige Resolution auf den Umstand basirt,

daß das Becker'sche Schiffsgeschirr nicht gänzlich zur Vernichtung gekommen, und daß Becker das Schiffsgewerbe nicht fortgesetzt habe.

Nach dem bestehenden und von der Behörde in Anwendung gebrachten Grundsatz ist nämlich calamitösen Elbschiffern für die erlittenen Schiffsverluste keineswegs absolut eine Entschädigung gewährt worden, noch konnte dies wegen der entgegenstehenden Bestimmungen der mehrgedachten Bekanntmachung vom 2. Novbr. 1819 geschehen, sondern man hat nur ausnahmsweise und unter der vorbemerkten Voraussetzung ihnen, aus Gründen der Billigkeit, eine Entschädigung als Unterstützung zur Wiederaufhülfe zu Theil werden lassen. Hat aber Becker das Vorhandensein derartiger, eine Ausnahme von der Regel rechtfertigender Billigkeitsgründe für sich geltend zu machen nicht vermocht, so lag ein kein zulänglicher Grund vor, um hiernach, und noch weit weniger, um gegen die durch die Bekanntmachung vom 2. Novbr. 1819 stabilisirte Regel die gebotene Entschädigung zu verwilligen. —

Bittsteller hegt zwar die Ansicht, daß diese Bekanntmachung überhaupt auf calamitöse Schiffer nicht anwendbar zu sein scheine, weil auch die Kriegsverwaltungskammer als versäumt und unstatthaft nicht sofort zurückgewiesen, sondern angenommen, und dessen Prüfung durch das Justizamt Pirna angeordnet habe, — indeß folgt aus dieser Anordnung wohl bloß soviel, daß die gedachte Behörde sich überzeugen wollen,